



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

4 R 151/23i

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Mag. Rendl als Vorsitzenden sowie die Richter des Oberlandesgerichtes Mag. Falmbigl und Dr. Futterknecht, LL.M., BSc, in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch die Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die beklagte Partei **„Hüttenpartner“ Alm- Ski- und Wanderhütten Vermietung GmbH** (FN 65463w), Urberweg 59, 3400 Klosterneuburg, vertreten durch Dr. Lothar Hofmann, LL.M., Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 30.500) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 5.500; Gesamtstreitwert EUR 36.000), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts Korneuburg vom 7. Juli 2023, GZ: 5 Cg 102/22f-11, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 3.662,52 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin EUR 610,42 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

Entscheidungsgründe :

Der Kläger ist ein klageberechtigter Verein nach § 29 KSchG. Die Beklagte vermittelt und vermietet Alm-, Wander- und Schihütten. Im Rahmen dieser Geschäftstätigkeit tritt sie laufend mit Verbrauchern in geschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge ab, welchen sie unter anderem die gegenständlichen Bestimmungen und AGB-Klauseln zu Grunde legte, auf die bei der Behandlung der Berufung im Einzelnen eingegangen wird.

Der Kläger begehrt von der Beklagten, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern (Beilage ./A sowie die „Bedingungen Annullierungsvertrag“ [BAV] Beilage ./B) 25 näher bezeichnete Klauseln zu verwenden oder sich darauf zu berufen, sowie die Veröffentlichung des klagsstattgebenden Urteils in der bundesweiten Samstagsausgabe der „Kronen Zeitung“.

Die Beklagte beantragt die Abweisung des Klagebegehrens. Die inkriminierten Klauseln seien zulässig, soweit sie darüber hinaus ihre AGBs geändert habe, sei die Wiederholungsgefahr weggefallen.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht den Klagebegehren statt. Dabei ging es vom Vorbringen der Parteien und dem eingangs wiedergegebenen unstrittigen Sachverhalt sowie dem aus den Seiten 6 f der Urteilsausfertigung ersichtlichen Sachverhalt aus, auf den verwiesen wird.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtiger Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung sowie wegen unrichtiger rechtlicher Beur-

teilung und beantragt die Abänderung des Urteils im Sinne dessen gänzlicher Abweisung; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Die Beklagte rügt als Verfahrensmangel die unterbliebene Einsicht in ihre Website. Hätte das Erstgericht verfahrensfehlerfrei gehandelt, hätte es erkennen können, dass die angefochtenen Klauseln ihrer AGB und ihrer Annullierungsvereinbarung gar nicht verwendet wurden bzw. werden.

Die Beklagte hat in der Klagebeantwortung zu allen verfahrensgegenständlichen Klauseln inhaltlich Stellung genommen, ohne je substantiiert bestritten zu haben, diese Klauseln in der Vergangenheit verwendet zu haben. Auf das Beweismittel der Einsicht in ihre Homepage hat sich die Beklagte lediglich in der mündlichen Streitverhandlung am 8.3.2023 (ON 7.1, 3 f) berufen. Dazu brachte sie vor, dass *„keine Wiederholungsgefahr bestehe, dass die ‚alten AGB‘ weiter benutzt würden. Allen bestehenden Kunden würden die neuen, die Position des Kunden ausschließlich verbessernden Bedingungen zur Kenntnis gebracht. Etwaige ‚strengere‘ Bedingungen in den neuen AGB würden Bestandskunden gegenüber nicht geltend gemacht.“*

Damit hat sie in erster Instanz die Verwendung der beanstandeten Klauseln vor ihrem Ersatz durch neue Klauseln gar nicht in Abrede gestellt. Schon an dieser Stelle ist aber rechtlich auszuführen, dass eine bloße Änderung der Geschäftsbedingungen, die zudem keine Gewähr dafür bietet, dass sich das Unternehmen nicht für bereits

bestehende Verträge auf eine frühere Fassung beruft, keinesfalls ausreicht, um die Wiederholungsgefahr zu beseitigen (RS0079899 [T48]). Auch die bloße Behauptung, sich künftig nicht mehr auf ihre ursprünglichen Bedingungen zu berufen, reicht nicht aus. Damit fehlt es der Verfahrensrüge an Relevanz.

Der Behandlung der Beweisrüge ist voranzustellen, dass das österreichische Zivilprozessrecht vom Grundsatz der freien Beweiswürdigung beherrscht ist. Das Gericht hat unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der gesamten Verhandlung und Beweisführung nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine tatsächliche Angabe für wahr zu halten ist oder nicht (§ 272 Abs 1 ZPO). Es gehört zum Wesen der freien Beweiswürdigung, dass sich der Richter für eine von mehreren widersprechenden Darstellungen aufgrund seiner Überzeugung entscheidet, dass diese mehr Glaubwürdigkeit beanspruchen kann (RS0043175). Eine Beweisrüge kann nur erfolgreich sein, wenn stichhaltige Gründe ins Treffen geführt werden, die erhebliche Zweifel an der Beweiswürdigung des Erstgerichts rechtfertigen (Klauser/Kodek, aaO E 40/3), der Verhandlungsrichter also den ihm durch § 272 ZPO eingeräumten Bewertungsspielraum überschritten hat. Die Überzeugungsbildung des Gerichts hat die Ergebnisse der gesamten Verhandlung mit einzubeziehen (Verhandlungswürdigung), dh dass alles Vorbringen der Prozessbeteiligten, ihr Verhalten während der Verhandlung und der persönliche Eindruck in die Würdigung einfließen sollen (Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka, ZPO⁵ § 272 Rz 1). Bei in ihrer Echtheit und Richtigkeit nicht bestrittenen Urkunden erübrigt sich eine eigentliche Beweisaufnahme, weil es an der Beweisbedürftigkeit der in der Urkunde verbrieften Tatsachenbehauptung

tungen fehlt (RS0040383).

Die Beweisrüge bekämpft die folgenden Feststellungen und stellt diesen die nachstehenden Ersatzfeststellungen gegenüber:

Bekämpfte Feststellung: „Vor und im Zeitpunkt der Klagseinbringung bis 02.03.2023 legte die Beklagte den Verträgen mit Verbrauchern ihre AGB und BAV in der damals geltenden Fassung (./A und ./B) zugrunde (./G); diese sind auch auf der Homepage der Beklagten [*www.huettenpartner.abrufbar\(./F\)*](http://www.huettenpartner.abrufbar(./F)).“ - Ersatzfeststellung: „Nicht festgestellt werden kann, dass die beklagte Partei Verträgen mit Verbrauchern AGB und BAV in der Fassung (./A und ./B) zugrunde gelegt hätte und diese auf einer Homepage der Beklagten abrufbar waren oder sind.“ und „diese waren spätestens ab März 2023 auf der Homepage der Beklagten nicht abrufbar.“ (Berufung, Seite 3; Urteil, Seite 6)

Die Berufung bestreitet die Beweiskraft der genannten Urkunden und verweist erkennbar auf eine offenbar unvollständige Webadresse. Für die begehrte Ersatzfeststellung ist aber aufgrund des nicht substantiierten Bestreitens des Klagsvorbringens durch die Beklagte kein Raum, diesbezüglich ist auf die Ausführungen zur Verfahrensrüge zu verweisen. Die vollständige Webadresse ergibt sich aus den Urkunden selbst und dem (dort vollständigen) Beweisanbot des Klägers in der Verhandlung vom 8.3.2023 (ON 7.1, Seite 2), sodass es dazu ohnehin keiner Feststellungen bedarf. Ein unauflösbarer Widerspruch zur Feststellung, dass die Beklagte im Laufe des Verfahrens ihre AGB geändert hat, liegt nicht vor.

Bekämpfte Feststellung: „Es kann aber nicht festgestellt werden, dass die Hütten nicht mehr vermietet werden können, wenn eine derartige Gruppe die Hütte drei bis

sechs Monate vor dem Urlaub storniert." - Ersatzfeststellung: „Im Regelfall können die Hütten, jedenfalls zu den ursprünglichen Preisen, nicht mehr vermietet werden, wenn eine derartige Gruppe die Hütte drei bis sechs Monate vor dem Urlaub storniert. Die Stornogebühren ermöglichen gegebenenfalls dann doch noch eine - billigere - Vergabe.“ (Berufung, Seite 4; Urteil, Seite 6)

Die Berufung verweist auf die die Ersatzfeststellungen deckende Aussage des Geschäftsführers der Beklagten, übersieht aber, dass die Ersatzfeststellungen zur Vermietbarkeit in Wahrheit neuerlich in keinem unauflösbaren Widerspruch zueinander stehen. Dass im Regelfall Hütten nach Stornierungen schwerer vermietbar sind, steht in keinem Gegensatz zur bekämpften Feststellung. Soweit die Feststellung begehrt wird, dass Stornogebühren eine billigere Vergabe ermöglichen, wird das Fehlen einer Feststellung und somit ein der Rechtsrüge zuzuordnender sekundärer Feststellungsmangel aufzuzeigen versucht.

Bekämpfte Feststellung: „ ... weil die Beklagte die Rechtmäßigkeit ihres Handelns auch im Prozess zumindest größtenteils verteidigt.“ - Ersatzfeststellung: „die Beklagte nahm während des Verfahrens umfangreiche Änderungen der AGB vor.“ (Berufung, Seite 5; Urteil, Seite 22)

Auch diesbezüglich stehen bekämpfte Feststellungen und die stattdessen beehrten Ersatzfeststellungen in keinem unauflösbaren Widerspruch. Neuerlich ist auf die fehlende Relevanz allfälliger bloßer Änderungen von AGB im Verbandsprozess hinzuweisen.

Das Berufungsgericht übernimmt daher die Feststellungen und legt sie seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde (§ 498 ZPO).

Der Behandlung der Rechtsrüge sind folgende Rechtsgrundsätze voranzustellen, die im gegenständlichen Verbandsprozess bedeutsam sind:

Nach § 864a ABGB werden Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in AGB oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Vertragsteil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte. Objektiv ungewöhnlich ist eine Bestimmung, die von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, mit der er also nach den Umständen nicht zu rechnen braucht. Der Klausel muss ein Überraschungseffekt innewohnen (RS0014646).

Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt. Das dadurch geschaffene bewegliche System berücksichtigt einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“ (RS0016914). Ein Abweichen vom dispositiven Recht wird unter Umständen schon dann eine „gröbliche“ Benachteiligung des Vertragspartners sein können, wenn sich für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung ergibt. Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zgedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht, wenn also keine sachlich berechtigte Abweichung von der für den Durchschnittsfall getroffenen Norm des nachgiebigen Rechts vorliegt (RS0016914 [T3, T4,

T6])). Die Beurteilung, ob eine Klausel den Vertragspartner gröblich benachteiligt, orientiert sich am dispositiven Recht, das als Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs für den Durchschnittsfall gilt (RS0014676 [T7, T13, T43])).

Die Inhaltskontrolle gemäß § 879 ABGB geht der Geltungskontrolle nach § 864a ABGB nach (RS0037089).

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Das Transparenzgebot soll es dem Kunden ermöglichen, sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsbestandteilen zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren (RS0115217 [T41])). Das setzt die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig sind oder von ihm jedenfalls festgestellt werden können. Das können naturgemäß auch Fachbegriffe sein, nicht aber Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Der durch ihre Verwendung geschaffene weite Beurteilungsspielraum schließt es aus, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann (RS0115217 [T3])). Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher „durchschaubar“ sind (RS0122169 [T2])). Mit dem Verbandsprozess soll nicht nur das Verbot von gesetzwidrigen Klauseln erreicht, sondern es sollen auch jene Klauseln beseitigt werden, die den Verbraucher - durch ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position - von der Durchsetzung sei-

ner Rechte abhalten können oder ihm unberechtigt Pflichten auferlegen. Daraus kann eine Pflicht zur Vollständigkeit folgen, wenn die Auswirkungen einer Klausel für den Kunden andernfalls unklar bleiben (RS0115219 [T1, T14, T21]; RS0115217 [T8]; RS0121951 T4)).

Die Auslegung einer Klausel erfolgt im Verbandsprozess nach dem Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittsverbrauchers (zu § 6 Abs 3 KSchG; 7 Ob 206/15t).

Im Rahmen der Verbandsklage hat die Auslegung der Klauseln im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen (RS0016590). Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen kann nicht Rücksicht genommen werden. Es kann also keine geltungserhaltende Reduktion stattfinden (RS0038205). Maßgeblich für die Qualifikation einer Klausel als eigenständig im Sinne des § 6 KSchG ist nicht die Gliederung des Klauselwerks. Zwei unabhängige Regelungen können in einem Punkt oder sogar in einem Satz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein. Es kommt vielmehr darauf an, ob ein materiell eigenständiger Regelungsbereich vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn die Bestimmungen isoliert voneinander wahrgenommen werden können (RS0121187 [T1]). Die Unzulässigkeit der Bestimmung, auf die verwiesen wird, führt zwingend zur Unzulässigkeit der verweisenden Bestimmung (RS0122040). Der Einwand, eine gesetzwidrige Klausel werde in der Praxis anders gehandhabt, ist im Verbandsprozess unerheblich (RS0121943).

Zu den einzelnen Klauseln:

Klausel 1 (Punkt 1. der AGB „Vertragsabschluss/Buchung“):

„Nachfolgende Vertrags- und Geschäftsbedingungen

sind neben den Angaben und Beschreibungen des Katalogs, der am Buchungstag gültig ist, Grundlage des Vertrages. Da sie diese Bedingungen mit ihrer Anmeldung anerkennen [...]."

Das Erstgericht erblickte in dieser Klausel eine Tatsachenbestätigung, die gemäß § 6 Abs 1 Z 11 KSchG unzulässig sei, weil sie dem Verbraucher eine ihn gesetzlich nicht treffende Beweislast aufbürde.

Nach Auffassung der Berufung beschreibe diese Klausel auf verständliche Art lediglich den Modus des Vertragsabschlusses, über den Kunden bloß informiert würden. Sie sei daher weder intransparent noch verstoße sie gegen § 6 Abs 1 Z 11 KSchG.

Der Oberste Gerichtshof hat jedoch die Formulierung in Klauseln „in Anerkennung und unter Zugrundelegung der Allgemeinen Bedingungen...“ als eine der Klauselkontrolle unterliegende Tatsachenbestätigung angesehen, die die Rechtsdurchsetzung von Verbrauchern erschweren, weil sie diese mit einem Beweis belastet, den sie sonst nicht erbringen müssten. Die Klausel ist daher schon nach § 6 Abs 1 Z 11 KSchG nichtig (8 Ob 125/21x; RS0121955). Der vermissten Feststellungen zum Vertragsschluss bedarf es für diese Beurteilung nicht.

Klausel 2 (Punkt 1. der AGB „Vertragsabschluss/Buchung“):

„Ihre Anmeldung ist ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages unter Einschluss unserer Vertrags- und Geschäftsbedingungen, die sie damit anerkennen.“

Die Ausführungen zu Klausel 1 gelten sinngemäß auch für diese Klausel.

Klausel 3 (Punkt 2. der AGB „Leistungen“):

„Spinnen, Ameisen, Mücken, Fliegen, Ohrenkneifer und auch Mäuse können deshalb auftreten und stellen keinen Mangel dar.“

Die Beklagte erachtet in dieser Klausel eine den Schuldinhalt präzisierende Leistungsbeschreibung, ohne dass darin ein Versuch erblickt werden könne, die Pflicht zur Erbringung einer mangelfreien Leistung auszuschließen.

Das Verbot des Gewährleistungsausschlusses (§ 9 Abs 1 KSchG) darf nicht durch einschränkende Leistungsbeschreibungen umgangen werden. Eine Umgehung wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die Leistungsbeschreibung nicht den realen Gegebenheiten entspricht oder wenn mit umfassenden Formulierungen versucht wird, die Pflicht des Unternehmers zum Erbringen einer mängelfreien Leistung überhaupt auszuschließen, also kein Gewährleistungsfall übrig bleibt (vgl 4 Ob 213/20g mwN).

Nach dem Inhalt der Klausel soll uneingeschränkt jede Belastung oder jeder Befall mit den dort genannten Kleintieren folgenlos bleiben. Durch diese umfassende und damit auch wirkliche Extremfälle miteinbeziehende Formulierung werden daher unzulässiger Weise die Gewährleistungsrechte beschränkt, weshalb die Klausel gegen § 9 KSchG verstößt. § 864a ABGB muss nicht geprüft werden.

Klausel 4 (Punkt 2. der AGB „Leistungen“):

„Buchungsstellen sind lediglich als Vermittler für einen Vertragsabschluss mit uns tätig. Deren Zusagen oder Nebenabreden werden nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.“

Die Beklagte vertritt die Auffassung, die Klausel sei zulässig, weil sie sich nur auf Erklärungen von Vermittlern, nicht aber von Vertretern der Beklagten

beziehe. Sie diene daher der zutreffenden Klarstellung der Rechtslage und damit der Rechtssicherheit. Die Klausel sei überdies ohnehin entfernt worden.

Einzuräumen ist, dass § 10 KSchG das Vertrauen des Verbrauchers in die ausreichende Vertretungsmacht eines vom Unternehmer im Geschäftsverkehr eingesetzten Vertreters schützt. Dazu legt Abs 1 dieser Bestimmung den Umfang dieser Vertretungsmacht fest. Zuzufolge Abs 3 ist eine Beschränkung der Vertretungsmacht auf schriftliche Vereinbarungen unwirksam, sofern der Vertreter nach dem Inhalt seiner Vollmacht oder der Umfangsvermutung nach Abs 1 die fragliche Zusage mit Wirkung für den Vertretenen abgeben konnte. Abs 3 betrifft aber nicht nur den Fall, dass der Vertreter den Vertrag mit dem Verbraucher abschließt, sondern auch den, dass ein passiver Stellvertreter oder Vermittler den vom Unternehmer vorbereiteten schriftlichen Antrag des Verbrauchers an den Unternehmer weiterleitet (Apathy/Frössel in Schwimann/Kodek ABGB Praxiskommentar⁴ § 10 KSchG Rz 9f).

Ausgehend davon gibt diese Klausel die Rechtslage nicht richtig wieder, weil Verbraucher davon ausgehen könnten, dass nur die Weiterleitung schriftlicher Anträge den dahinterstehenden Unternehmer bindet.

Die bloße Änderung der AGB bewirkt keinen Wegfall der Wiederholungsgefahr.

Klausel 5 (Punkt 3.1 der AGB „An- und Restzahlung“):

„Wenn bis zum Beginn der vertraglich vereinbarten Mietzeit der Buchungspreis nicht vollständig beglichen ist, wird der Vertrag aufgelöst. Als Entschädigung werden die entsprechenden Rücktrittsgebühren gemäß Punkt 8. dieser Bedingungen verlangt.“

Die Beklagte verteidigt die Klausel mit der Zuläs-

sichtigkeit der ihre Stornogebühren festlegenden Klausel 12.

Ein Querverweis in einem Klauselwerk führt an sich noch nicht zur Intransparenz im Sinn von § 6 Abs 3 KSchG. Allerdings kann im Einzelfall unklar sein, welche Rechtsfolgen sich aus dem Zusammenwirken der aufeinander bezogenen Bestimmungen ergeben. Die Unzulässigkeit der Bestimmung, auf die verwiesen wird, führt zwingend zur Unzulässigkeit der verweisenden Bestimmung (9 Ob 46/21m; RS0122040 [T31]). Insofern kann auf die Ausführungen zur Unzulässigkeit der Klausel 12 verwiesen werden.

Zutreffend weist die Berufungsbeantwortung überdies darauf hin, dass die Klausel schon mangels jeglichen Abstellens auf ein Verschulden gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB ist.

Zum fehlenden Wegfall der Wiederholungsgefahr gilt das bereits Gesagte.

Klausel 6 (Punkt 3.2 der AGB „Änderungsgebühr“):

„Bei Buchungsänderungen wird eine Änderungsgebühr von EUR 25,- berechnet. ACHTUNG: Terminänderungen oder Umbuchung auf ein anderes Objekt ist ab 90 Tage vorher nur mit Storno und Neubuchung möglich (siehe Gebühren Punkt 8.).“

Die Beklagte wendet sich gegen die Auffassung des Erstgerichts, wonach auch von der Beklagten ausgehende Buchungsänderungen eine Änderungsgebühr auslösen. Dazu führt sie ins Treffen, Verbraucher würden wegen der Verwendung des Begriffes „Buchung“ nur von ihnen selbst ausgehende Buchungsänderungen verstehen. Dem widerspricht jedoch der Grundsatz der kundenfeindlichsten Auslegung. Die von der Beklagten behauptete Klarstellung vermag der Begriff „Buchung“ nicht zu bewirken.

Zum vergeblichen Abstellen auf einen Wegfall der

Wiederholungsgefahr gilt das bereits Gesagte.

Klausel 7 (Punkt 3.2 der AGB „Änderungsgebühr“):

„Buchungen, welche vom Kunden umgebucht wurden, sind in jedem Fall zu erfüllen und können nach Umbuchung nicht storniert werden. Der Kunde kann jedoch einen Ersatzkunden einsetzen, ein eventuell abgeschlossener Annullierungsvertrag gilt für die Umbuchung nicht mehr.“

Neuerlich beruft sich die Beklagte vergeblich auf einen Wegfall der Wiederholungsgefahr.

Klausel 8 (Punkt 3.2 der AGB „Änderungsgebühr“):

„Für die Berechnung allfälliger Stornogeühren der geänderten Buchung zählen die Stornofristen der ursprünglichen Buchung.“

Es gilt das zur vorstehenden Klausel Gesagte.

Klausel 9 (Punkt 4. der AGB „Belegung des Mietobjekts“):

„Die Wohneinheiten dürfen höchstens bis zu der im Katalog genannten Personenzahl belegt werden, außer es erfolgt eine schriftliche Genehmigung für zusätzliche Personen.“

Betreffend die Ausführungen zum Wegfall der Wiederholungsgefahr gilt das zur vorstehenden Klausel Gesagte. Soweit die Berufung darauf abstellt, einen von ihr nicht mehr in Frage gestellten Verstoß gegen § 10 Abs 3 KSchG durch die bloße Entfernung des Schriftformerfordernisses in der Klausel zu sanieren, steht dies das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion unzulässiger Klauselbestandteile im Verbandsprozess entgegen.

Klausel 10 (Punkt 5. der AGB „An- und Abreise“):

„Bei völliger oder teilweiser Nichtinanspruchnahme des mangelfreien Objektes ist eine Rückerstattung oder Teilrückerstattung des Preises nicht möglich.“

Das Erstgericht leitet die Unzulässigkeit der Klausel aus § 879 Abs 3 ABGB ab, weil sie mangels Differenzierung eine Rückerstattung auch im Falle in die Unternehmersphäre fallender höherer Gewalt vorsehe. Dem hält die Berufung bloß entgegen, einem solchen Verständnis für den Durchschnittsverbraucher stünden die Verwendung des Begriffes „Nichtinanspruchnahme“ und der Gesamtzusammenhang der Regelungen entgegen.

Dem steht neuerlich das im Verbandsprozess geltende Gebot der kundenfeindlichsten Auslegung entgegen. Der weitere Hinweis auf erfolgte AGB-Änderungen schlägt ebenso fehl. Auf eine in der Berufungsbeantwortung aufgezeigte Intransparenz nach § 6 Abs 3 KSchG kommt es nicht mehr an.

Klausel 11 (Punkt 7. der AGB „Leistungs- und Preisänderungen“):

„Kann das gebuchte Mietobjekt aus nicht voraussehbaren Umständen nicht zur Verfügung gestellt werden, können wir vom Vertrag zurücktreten und die Buchung stornieren. Wir bemühen uns dann natürlich ein geeignetes Ersatzobjekt anzubieten, sind dazu aber nicht verpflichtet. Sollte kein Ersatzobjekt gefunden werden oder sie die Ersatzunterkunft nicht akzeptieren, wird Ihnen der volle Reisepreis rückerstattet.“

Die Berufung widerspricht der erstgerichtlichen Auffassung, die Klausel sei im Hinblick auf eine fehlende Definition intransparent, was unter „nicht vorhersehbaren Umständen“ gemeint sei, mit dem Argument, eine „Nichtvorhersehbarkeit“ sei objektiv zu definieren.

Darauf, dass auch bei einer objektiven Betrachtung offen bleibt, ob für den Verbraucher oder den Unternehmer nicht vorhersehbare Umstände gemeint sind, weist die

Berufungsbeantwortung zutreffend hin. Gleiches gilt für die Intransparenz des Begriffes „geeignetes“ Objekt. Beides führt zur Unzulässigkeit der Klausel. Die angesprochenen Umformulierungen sind - wie bereits mehrfach dargelegt - irrelevant.

Klausel 12 (Punkt 8. der AGB „Rücktritt mit Stornogebühr“):

„Unser Anspruch beträgt bei einem Rücktritt:

bis 91 Tage vor Mietbeginn 20 %

90 bis 56 Tage vor Mietbeginn 50 %

ab 55 Tage vor Mietbeginn 100 %

des Mietpreises, zzgl. EUR 25,- Buchungsgebühr.“

Die Berufung wendet sich gegen die Beurteilung des Erstgerichtes, die beanstandete Klausel sei gröblich benachteiligend im Sinn von § 879 Abs 3 ABGB. Sie argumentiert zunächst, die stufenweise Erhöhung der Stornogebühren, je näher zum vereinbarten Mietbeginn die Stornierung erfolge, bewirke eine getrennte Beurteilbarkeit der jeweiligen Gebührensätze. Der erstgerichtliche Vorwurf des maßgeblichen Übersteigens der Stornosätze im Vergleich zu den Allgemeinen Reisebedingungen 1992 (ARB 1992) festgelegten Sätzen sei rechtlich verfehlt. Schon die Heranziehung der dort festgelegten Stornosätze für Gruppenreisen sei nicht angebracht, weil die Buchung einer Hütte nicht mit einer Gruppenreise vergleichbar sei. Auch der vom Erstgericht angestellte Vergleich mit den Stornosätzen anderer Anbieter belege die Angemessenheit und Marktkonformität jener der Beklagten und damit deren sachliche Rechtfertigung. Dass die Vorschreibung zusätzlicher Buchungsgebühren in den ARB 1992 nicht vorgesehen sei, schade nicht. Eine Reduktion der Stornogebühren bewirke einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für

die Beklagte. Im Übrigen stehe den Kunden der Nachweis ersparter Aufwendungen nach § 1168 ABGB offen.

Grundsätzlich hat niemand ein Recht, von einem geschlossenen Vertrag zurückzutreten; es gilt der Grundsatz *pacta sunt servanda*. Es kann aber eine sogenannte Stornovereinbarung getroffen werden. Dabei erhält der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten (den Vertrag zu „stornieren“), dies gegen Zahlung einer „Stornogebühr“. Durch deren Zahlung verzichtet der Kunde auf den Empfang der Leistung und befreit sich gleichzeitig von der Verpflichtung zur Zahlung des eigentlich vereinbarten Leistungsentgelts. Eine so geartete Stornovereinbarung unterfällt der Bestimmung des § 909 ABGB über das Reugeld (RS0014608; RS0118731). Macht der Kunde von seinem Stornorecht Gebrauch, handelt er nicht rechtswidrig (1 Ob 268/03y [in Punkt 2.4.]). Im Unterschied hierzu ist die Vereinbarung, dass der Kunde eine Stornogebühr zahlen muss, wenn er ungerechtfertigt vom Vertrag zurücktritt, eine Vertragsstrafe im Sinne des § 1336 ABGB (RS0017722). Eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners kann auch in der Höhe der vereinbarten Vertragsstrafe liegen. (RS0016920 [T3]). Die Vorschreibung einer Entschädigung von 30 %, wenn der Verbraucher mehrere Monate oder gar ein Jahr vor der geplanten Reise vom Vertrag zurücktritt, erachtete das Berufungsgericht für nicht sachlich gerechtfertigt (OLG Wien 3 R 43/23s), weil die Argumentation der dort Beklagten, ein Verkauf an einen Dritten wäre nicht möglich, bis mehrere Monate vor Reisebeginn nicht greifen könne.

Im vorliegenden Fall hat die Beklagte den ihr obliegenden Nachweis nicht erbracht, eine Weitervermietung nach einer Stornierung durch ihre Kunden drei bis sechs

Monate im Voraus sei nicht mehr möglich. Damit vermochte sie eine sachliche Rechtsfertigung für die 20 bzw 50 %-ige Stornogebühr im Fall eines Rücktrittes bis 91 bzw. 56 Tage vor Mietbeginn nicht zu erbringen. Die Stornosätze der Beklagten übersteigen jene der ARB 1992 erheblich, unabhängig davon ob jene für Gruppen- oder Individualreisen herangezogen werden (vgl. die Beilage ./4, deren gesamter Inhalt der Entscheidung zu Grunde gelegt werden kann). Die Verrechnung sowohl einer Sitzfreigabegebühr als auch einer Stornierungsgebühr ohne sachliche Rechtsfertigung verstößt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung gegen § 879 Abs 3 ABGB (4 Ob 222/22h [Rz 123]). Eine sachliche Rechtsfertigung für die zusätzlich zu den Stornogebühren anfallende Buchungsgebühr bleibt die Beklagte in ihrem Rechtsmittel schuldig.

Die Klausel verstößt daher zur Gänze gegen § 879 Abs 3 ABGB. Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass zwar die Rechtsfolge der Abbestellung (Stornierung) nach § 1168 Abs 1 Satz 1 ABGB die Berechtigung des Unternehmers ist, den (eingeschränkten) Werklohn zu fordern. Der Werkunternehmer hat nach § 1168 Abs 1 Satz 1 ABGB Anspruch auf das vereinbarte Entgelt, muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Der Unternehmer muss nicht von sich aus die Abrechnung vornehmen; vielmehr hat der Besteller zu behaupten und zu beweisen, was sich der Unternehmer anrechnen lassen muss (RS0021768; RS0021841; RS0112187). Nach § 27a KSchG, wovon gemäß § 2 Abs 2 KSchG zu Lasten des Verbrauchers nicht abgewichen werden darf, hat der Unternehmer dem Verbraucher die Gründe dafür mitzuteilen, dass er infolge Unterbleibens

der Arbeit weder etwas erspart noch durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat, wenn die Ausführung eines Werks unterblieben ist und er gleichwohl das vereinbarte Entgelt (§ 1168 Abs 1 ABGB) verlangt. Unterlässt der Kläger diese Information, wird sein Anspruch nicht fällig (1 Ob 268/03y [Punkt 3.2.]; 4 Ob 119/21k [Rz 21]). Auch diesen Erfordernissen wird die Klausel nicht gerecht.

Klausel 13 (Punkt 8. der AGB „Rücktritt mit Stornogebühr“):

„Für unsere ausländischen Gäste gilt:

Wenn ab 7 Tage vor Anreise die Grenzen zu Österreich geschlossen sind oder ihr Land Restriktionen in ihrem Heimatland verhängt, unsere Betriebe aber geöffnet sind und wir Gäste empfangen dürfen, dann hätten sie keine Möglichkeit mehr, kostenlos zu stornieren oder umzubuchen. Sie hätten dann Stornokosten laut unseren AGB, siehe oben.“

Der erstgerichtlichen Begründung, die Klauselbürde den Kunden entgegen § 879 Abs 3 ABGB in die neutrale Sphäre fallende Risiken auf, hält die Berufung nichts entgegen. Der Hinweis auf einen Wegfall der Wiederholungsgefahr schlägt neuerlich fehl.

Klausel 14 (Punkt 8.1 der AGB „No-show“):

„No-Show liegt vor, wenn der Kunde die Reise nicht zum vereinbarten Zeitpunkt antritt. In diesem Fall verliert er jeden Anspruch auf Leistung oder auf Rückerstattung des Mietpreises oder Teilen davon.“

Auch hier begnügt sich die Berufung mit einem nicht stichhaltig begründeten Wegfall der Wiederholungsgefahr.

Klausel 15 (Punkt 10. der AGB „Leistungsstörungen“):

„Sie erklären sich aber damit einverstanden, dass

wir anstelle ihres Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringen oder die mangelhafte Leistung verbessern."

Das Erstgericht erblickte in der Klausel einen Verstoß gegen § 9 KSchG.

Die Berufung hält dem entgegen, diese Klausel entspreche aber einer inhaltsgleichen Klausel in Musterbedingungen aus dem Jahr 1992. Dies vermag einen Verstoß gegen § 932 ABGB nicht zu entkräften, der darin liegt, dass durch die Klausel entgegen § 9 KSchG Wandlungs- und Preisminderungsrechte der Verbraucher abbedungen werden sollen. Die Klausel ist daher intransparent, weil sie gegenwärtige Rechtslage unzutreffend darstellt.

Das Argument „fehlender Relevanz“ der Klausel wegen erfolgter Änderungen der AGB der Beklagten schlägt neuerlich fehl.

Klausel 16 (Punkt 10. der AGB „Leistungsstörungen“):

„Ansprüche sind uns gegenüber innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Mietzeit geltend zu machen.“

Das bloße Berufungsargument des Wegfalls der Wiederholungsgefahr bleibt auch hier ohne Erfolg.

Klausel 17 (Punkt 10. der AGB „Leistungsstörungen“):

„Für Leistungsstörungen, deren Ursachen außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, wie Krieg, Streik, Aussperrung, Unruhen, Epidemien, hoheitlichen Eingriffen, Naturkatastrophen usw., sowie für Leistungsstörungen im Bereich öffentlicher Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen (zB Wasser, Strom und sonstige Energie), kann keine Haftung übernommen werden, insbesondere wenn diese Störungen durch höhere Gewalt oder die örtlichen klimatischen Verhältnisse bedingt sind.“

Es gilt das für die voranstehende Klausel Gesagte.

Klausel 18 (Punkt 11. der AGB „Minderung des Preises“):

„Sie können nur dann eine Herabsetzung des Buchungspreises bzw Schadenersatz verlangen, falls sie den Mangel nachweislich sofort uns oder dem zuständigen Leistungsträger angezeigt haben, sowie um Abhilfe gebeten haben und die Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht wurden.“

Es gilt das für die beiden voranstehenden Klauseln Gesagte.

Klausel 19 (Punkt 12. der AGB „Kündigung des Vertrages“):

„Sie können den Vertrag kündigen, wenn innerhalb angemessener Frist keine Abhilfe geleistet wurde und infolge dessen Leistungsmängel die Benutzung des Mietobjektes erheblich beeinträchtigen. Sie haben dann jedoch den Teil des vereinbarten Buchungspreises zu zahlen, der auf Leistungen entfällt, die sie in Anspruch genommen haben.“

Die Berufung stellt vom Erstgericht bejahte Verstöße gegen § 9 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB in Abrede. Dies versucht sie aus einer isolierten Beurteilung der beiden Sätze der Klausel abzuleiten.

Eine solche Betrachtung ist jedoch schon deshalb nicht möglich, weil nach richtigem Verständnis der Klausel bei Berücksichtigung ihres Gesamtzusammenhang die im ersten Satz ermöglichte Auflösung des Vertrages durch die im zweiten Satz auferlegten Nachteile beschränkt wird. Ausgehend davon ist das Erstgericht zutreffend von einem - vom Kläger auch relevierten - unzulässigen Abbedingen des den gewährleistungsberechtigten Verbrauchern eingeräumte Wahlrechts bei nicht geringfügigen Mängeln nach §

934 Abs 2 ABGB ausgegangen.

Klausel 20 (Punkt 14. der AGB „Haftung“):

„Unsere Haftung ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.“

Die Haftungsbeschränkung zugunsten des Unternehmers widerspricht § 6 Abs 1 Z 9 KSchG und ist daher unzulässig.“

Es gilt das zu den Klauseln 16-18 Gesagte.

Klausel 21 (Punkt 15. der AGB „Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen“):

„Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die hier angeführten Bedingungen.“

Es gilt das zu den Klauseln 16-18 Gesagte.

Klausel 22 (BAV ./B):

„Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Zusatzbedingungen bzw Abweichungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt und firmenmäßig gezeichnet und bestätigt werden.“

Es gilt das zu den Klauseln 16-18 Gesagte.

Klausel 23 (BAV ./B):

„Wenn Sie von einer gebuchten Reise/Miete zurücktreten, sind Stornogebühren fällig (AGB Punkt 8.).“

Es gilt das zur Klausel 5 Gesagte.

Klausel 24 (BAV ./B):

„Stornofälle im Zusammenhang mit Covid-19 sind nicht gedeckt, da Covid-19 von der WHO und den österreichischen Gesundheitsbehörden als Pandemie eingestuft wird.“

Das Erstgericht erachtete die Klausel als intransparent. Sie gebe die Rechtslage nicht richtig wieder, weil für aufgrund behördlicher Maßnahmen nicht erbringbaren

Leistungen in Wahrheit ohnehin keine Kosten anfallen würden.

Dies stellt die Berufung nicht in Abrede. Aufgrund der Beendigung der Covid-19-Pandemie (Feststellungen dazu würden fehlen) sei die Klausel jedoch irrelevant geworden, weshalb die Wiederholungsgefahr weggefallen sei.

Zutreffend hält dem die Berufungsbeantwortung entgegen, dass sich die Beklagte in Ansehung von während der Pandemiezeit erfolgten Buchungen weiterhin auf diese Klausel würde berufen können. Ausgehend davon ist die Wiederholungsgefahr nicht weggefallen. Sekundäre Feststellungsmängel liegen nicht vor.

Klausel 25 (BAV ./B):

„Der Vertrag wird gültig, wenn die Gebühr überwiesen und die ausgefüllte Teilnehmerliste retourniert wurde. Beides muss binnen 3 Werktagen nach Buchung erfolgen, spätestens jedoch binnen 1 Woche nach Buchung. Bitte beachten sie: Eine Erinnerung unsererseits erfolgt nicht! Wird die Teilnehmerliste nicht geschickt, gilt das Stornopaket nur für den/die Buchende(n). Die Gültigkeit endet mit dem Reise-/Mietantritt.“

Die Klausel ist so wie die drei vorangehenden Klauseln Teil gesonderter allgemeiner Geschäftsbedingungen der Beklagten betreffend einen kostenpflichtigen „Annullierungsvertrag“ zur Absicherung vor auflaufenden Kosten bei Buchungsstornierungen.

Nach Auffassung des Erstgerichts verstößt die Klausel gegen § 879 ABGB. Eine bloß dreitägige Frist zur Bekanntgabe anderer Teilnehmer, ohne Erinnerung durch die Beklagte, sei gröblich benachteiligend, zumal nach dem Standpunkt der Beklagten ihre Almhütten üblicher Weise ein Jahr im Voraus vermietet würden.

Die Berufung vermisst diesbezüglich lediglich Feststellungen „zu den Modalitäten des Annullierungsvertrages“ und verweist auf die Freiwilligkeit des Annullierungsvertrages und darauf, dass in die angeforderte Liste ohnehin nur jene Teilnehmer aufzunehmen wären, ohne die der - buchende - Verbraucher die Reise mit Sicherheit nicht antreten würde.

Letzteres lässt sich aus dem Klauselinhalt nicht ableiten. Dass der Abschluss einer Annullierungsvereinbarung nicht verpflichtend ist, vermag die fehlende sachliche Rechtfertigung für eine - offenbar ohne Not - äußerst kurz bemessene Frist nicht zu beseitigen.

Zum Wegfall der Wiederholungsgefahr:

Die Beklagte verwendete sämtliche inkriminierten Klauseln in ihren Formularen zumindest in der Vergangenheit und steht auch noch im Rechtsmittelverfahren (zum Großteil) auf dem Standpunkt, diese Verwendung wäre zulässig gewesen.

Nach ständiger Rechtsprechung kann eine bloße Änderung der Geschäftsbedingungen, die zudem keine Gewähr dafür bietet, dass sich das Unternehmen nicht für bereits bestehende Verträge auf eine frühere Fassung beruft, die Wiederholungsgefahr nicht beseitigen (RS0124304). Soweit die Berufung auf den bereits in erster Instanz eingenommenen Standpunkt zurückkommt, die Beklagte habe ihre Klauseln geändert, die neuen, ausschließlich Verbesserungen enthaltenden Bedingungen seien ihren Kunden zur Kenntnis gebracht worden, etwaige strengere Bedingungen würden nicht mehr geltend gemacht werden hat sie dazu - ohne weiteres konkretes Vorbringen - auf ihre Homepage und auf die Vorlage ihres neugefassten Klauselwerks (Beilage ./5) verwiesen. Das widersprüchliche Prozessverhal-

ten mit dem bloßen Hinweis auf die Homepage führt jedoch nicht dazu, dass die Verwendung der beanstandeten Klauseln im Sinne der von der Berufung zitierten Rechtsprechung (RS 0119007, 5 Ob 118/13h, 7 Ob 118/13y) für die Zukunft geradezu ausgeschlossen wäre.

Die Wiederholungsgefahr ist daher nicht weggefallen.

Zum Veröffentlichungsbegehren:

Die Beklagte spricht sich gegen eine bundesweite Urteilsveröffentlichung aus. Es fehle an einer Tatsachengrundlage für eine bundesweite Tätigkeit der Beklagten, gleiches gelte für die vom Erstgericht offenbar angenommene erhebliche Größe des Zielpublikums der Beklagten. Die Bedeutung der Printmedien sei im Schwinden, eine Urteilsveröffentlichung sei daher gar nicht geboten; dies auch deshalb, weil daraus kein Erkenntnisgewinn abzuleiten wäre.

Die Urteilsveröffentlichung dient zur Sicherung des Unterlassungsanspruchs. Sie soll nicht nur eine schon bestehende unrichtige Meinung stören, sondern auch deren weiteres Umsichgreifen verhindern. Sie dient daher insbesondere im Bereich des Wettbewerbsrechts der Aufklärung des durch eine wettbewerbswidrige Maßnahme irreführten Publikums (RS0079764; auch RS0079820). Zweck der Urteilsveröffentlichung ist es insofern, über die Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein (RS0121963; RS0079737 [T29]). In der Regel ist die Urteilsveröffentlichung in einem solchen Umfang zuzusprechen, dass die Verkehrskreise, denen gegenüber die Rechtsverletzung wirksam geworden ist, über den wahren Sachverhalt bzw den Gesetzesverstoß aufgeklärt werden (RS0121963 [T9]). Nach der

Rechtsprechung wird die Bereitstellung einschlägiger Informationen auf der Website des Unternehmers (RS0121963 [T10]) oder nur gegenüber unmittelbar betroffenen Kunden (4 Ob 117/14f) dem Aufklärungsbedürfnis der Allgemeinheit für sich allein im Regelfall nicht gerecht. Der Oberste Gerichtshof hat aber auch ausgesprochen, dass das für die Urteilsveröffentlichung maßgebende berechnete Interesse (§ 25 Abs 3 UWG iVm § 30 Abs 1 KSchG) bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin liegt, dass der Rechtsverkehr bzw die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte allgemeine Vertragsklauseln gesetz- bzw sittenwidrig sind (vgl etwa zuletzt 3 Ob 32/23m [Rz 25]; RS0121963 [T7]; RS0079764 [T22]; auch 10 Ob 47/08x Pkt C.). Die zu informierenden beteiligten Verkehrskreise sind demnach bei der Verbandsklage nach dem KSchG nicht nur die aktuellen und potenziellen Kunden der Beklagten (vgl 8 Ob 24/18i Rz 28). Der Oberste Gerichtshof hat in vielen Entscheidungen eine österreichweite Veröffentlichung in einer Samstags-Ausgabe der „Kronen-Zeitung“ für notwendig und angemessen erachtet (vgl die zahlreichen Nachweise in 6 Ob 242/15d). So wurde mehrfach klargelegt, dass die Bereitstellung der einschlägigen Informationen etwa bloß auf der Website der Beklagten dem Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Aufklärung nicht gerecht wird (RS0121963 [T10, T13, T15]). Deshalb ist die Ermächtigung zur Veröffentlichung in einer auflagenstarken Tageszeitung keinesfalls zu beanstanden, zumal es der Rechtsprechung entspricht, dass eine solche Veröffentlichung sogar dann sinnvoll ist, wenn der Fokus der Geschäftstätigkeit des beklagten Unternehmens etwa im Internet liegt (RS0121963 [T13]; 1 Ob 124/18v). Für eine räumliche Beschränkung der Urteils-

veröffentlichung aufgrund eines beschränkten Tätigkeitsfeldes der Beklagten besteht kein Anlass. Gleiches gilt für den Vorwurf eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Klägers.

Der auferlegten Urteilsveröffentlichung wird daher nicht entgegengetreten.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 41, 50 ZPO.

Die Entscheidung über den Wert des Entscheidungsgegenstandes nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO beruht auf der Bewertung durch die Klägerin.

Die ordentliche Revision war zuzulassen, weil vom OGH noch nicht beurteilte Klauseln einer Branche vorliegen, die regelmäßig für eine größere Anzahl von Kunden und damit Verbrauchern bestimmt und von Bedeutung sind (vgl RS0121516).

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 4, am 26. März 2024

Mag. Thomas Rendl
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG